

## Fragen zum Versicherungsschutz wegen COVID-19

Infolge der Ausbreitung von Covid-19 kommt es zu erheblichen Ertragsausfällen. Viele Geschäfte mussten schließen, andere Unternehmen haben ihre Produktion wegen des Ausfalls von Zulieferern und / oder zum Schutz ihrer Mitarbeiter teilweise oder vollständig eingestellt. Veranstaltungen und Filmproduktionen müssen aufgrund von behördlichen Anordnungen auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes abgesagt werden oder werden vorsorglich abgesagt.

In allen diesen Fällen stellt sich die Frage, ob für die Ertragsausfälle Versicherungsschutz besteht.

### **I. Betriebsunterbrechungsversicherung**

Bei den typischen Betriebsunterbrechungsversicherungen, die auf der Grundlage der Musterbedingungen des Gesamtverbands der deutschen Versicherungswirtschaft abgeschlossen werden, besteht nur Versicherungsschutz, wenn die Betriebsunterbrechung wegen eines Sachschadens erfolgt. Infolge des Corona-Virus werden derzeit aber vielfach Betriebe bzw. einzelne Produktionsbereiche wegen behördlicher Verbote, aus Vorsichtsgründen oder wegen fehlender Lieferungen durch Zulieferer geschlossen bzw. eingestellt. Ursache für den Ertragsausfallschaden ist also in diesen Fällen kein Sachschaden. In aller Regel besteht daher kein Versicherungsschutz über eine reine Betriebsunterbrechungsversicherung. Gleichwohl sollte in jedem Einzelfall anhand der Versicherungsbedingungen geprüft werden, ob ausnahmsweise Versicherungsschutz besteht.

### **II. Betriebsschließungsversicherung**

Eine Sonderform der Betriebsunterbrechungsversicherung ist die Betriebsschließungsversicherung. Je nach der Ausgestaltung der Versicherungsbedingungen kann bei solchen Versicherungen auch Versicherungsschutz für Ertragsausfallschäden bestehen, die durch behördlich angeordnete Betriebsschließungen entstehen. Geprüft werden muss aber bei solchen Versicherungen, ob die Versicherungsbedingungen einen Ausschluss wegen Pandemie beinhalten. Maßgeblich ist weiter, ob nur Betriebsschließungen wegen bestimmter (in den Versicherungsbedingungen) aufgelisteter Krankheiten versichert sind. Bei einer solchen Auflistung wird Covid-19 (schon mangels Kenntnis dieses Virus bislang) nicht genannt sein. Teilweise berufen sich die Versicherer auch bei der Schließung aufgrund landesweiter Erlasse darauf, dass keine behördliche Schließungsanordnung vorliege. Noch ist offen, wie die Gerichte diese Fälle beurteilen werden.

Insgesamt gilt auch für die Betriebsschließungsversicherung, dass in jedem Einzelfall anhand der Versicherungsbedingungen geprüft werden muss, ob Versicherungsschutz im Einzelfall besteht.

### **III. Andere individuelle Versicherungen zum Schutz vor Ertragsausfallschäden**

Teilweise bestehen im Rahmen von Betriebsunterbrechungs- oder Betriebsschließungsversicherungen oder ähnlichen Versicherungsverträgen auch individuelle Versicherungsverträge zum Schutz vor Ertragsausfallschäden. In solchen Versicherungsverträgen ist zum Teil auch ausdrücklich Versicherungsschutz wegen übertragbarer Krankheiten und / oder Seuchen vereinbart. Besteht ein solcher individueller Versicherungsvertrag kann der Ertragsausfallschaden im Einzelfall versichert sein. Dies muss jeweils anhand der individuellen Versicherungsbedingungen geprüft werden.

### **IV. Ausfallversicherungen**

In einigen Wirtschaftsbereichen, wie insbesondere im Veranstaltungs- oder Filmgeschäft werden von den Unternehmen oft spezielle Ausfallversicherungen abgeschlossen. Die Versicherungsbedingungen für diese Versicherungen variieren im Einzelfall stark voneinander. Versicherungsschutz wegen Ausfällen bedingt durch Covid-19 besteht aber bei diesen Versicherungen in der Regel nur, soweit nicht Schäden wegen Pandemien vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Die Beweislast für das Vorliegen einer Pandemie trägt der Versicherer. Allerdings spricht die WHO bei dem Corona Virus seit dem 11. März 2020 von einer Pandemie, weshalb sich wohl nicht mehr argumentieren lässt, dass es sich nicht um eine Pandemie handelt. Hat ein Unternehmen eine spezielle Ausfallversicherung abgeschlossen, sollte auch hier im Einzelfall anhand der Versicherungsbedingungen geprüft werden, ob Versicherungsschutz für den Ausfallschaden besteht.

### **V. Sicherung potentiellen Versicherungsschutzes**

Soweit eine entsprechende Versicherung besteht, sollte nicht nur anhand der individuellen Versicherungsbedingungen geprüft werden, ob Versicherungsschutz besteht. Es sollten zudem alle Maßnahmen ergriffen werden, die erforderlich sind, um den potentiellen Versicherungsschutz zu erhalten. Mögliche Versicherungsfälle sind daher unverzüglich dem jeweiligen Versicherer anzuzeigen. Soweit Betriebsschließungen oder der Ausfall von Veranstaltungen nicht behördlich angeordnet werden, sollten die jeweiligen Maßnahmen zudem – soweit zeitlich möglich – vorab mit dem Versicherer abgestimmt werden. Ist eine solche Abstimmung aus zeitlichen Gründen nicht möglich, muss die Schließung bzw. die Absage zumindest sofort gegenüber dem Versicherer angezeigt werden.

## **LOSCHELDER | Corona-Helpdesk**

Covid-19 verbreitet sich weiterhin rasant in Europa und der ganzen Welt und stellt damit auch Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Um eine bestmögliche und kurzfristige Beratung zu gewährleisten, haben wir die ununterbrochene Erreichbarkeit aller Berater unter den bekannten Kontaktdaten sichergestellt und ein Expertenteam aus verschiedenen Rechtsbereichen gebildet, bei dem das Wissen über die rechtlichen Auswirkungen der Corona-Krise zentral gesammelt wird.

Wir stehen Ihnen zur Seite und sind jederzeit für Sie erreichbar unter [corona\\_helpdesk@loschelder.de](mailto:corona_helpdesk@loschelder.de) und +49 221 650 65 224.

## **Impressum**

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0 | Fax +49 (0)221 65065-110

[info@loschelder.de](mailto:info@loschelder.de) | [www.loschelder.de](http://www.loschelder.de)